

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird

Mit der vorgesehenen Gesetzesnovelle erfolgt im Wesentlichen die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union, ABl. Nr. L 91 vom 29.03.2019 S. 45 (EETS-Richtlinie).

Hauptgesichtspunkte der Novelle

- Es erfolgt die Umsetzung der EETS-Richtlinie, wodurch im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) zu entrichtenden Maut eine verbesserte Verfolgung der Verwaltungsstrafdelikte im EU-Ausland ermöglicht wird.
- Die Strafbestimmung über den nicht fristgerechten Nachweis des vom Zulassungsbesitzer erklärten Fahrzeugantriebs oder der EURO-Emissionsklasse eines Fahrzeuges wird klargestellt.
- Die Regelung über die Widmung von Strafgeldern wird zu Gunsten der Länder im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden behördlichen Verfolgung von Verwaltungsstrafdelikten im EU-Ausland vorgesehen.
- Der ASFINAG wird im Zusammenhang mit Delikten der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut das Recht der Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt.
- Schließlich wird der durch Anonymverfügungen vorzuschreibende Strafbetrag gesetzlich in der Höhe des im BStMG vorgesehenen Mindeststrafbetrages festgelegt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

11. Juni 2021

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin